

B. Kriminalität im Kontext familiärer Subkulturen

Prof. Dr. Dorothee Dienstbühl

1. Erkenntnisse zum Phänomen Clankriminalität aus der Hellfeldforschung

Das Phänomen Clankriminalität ist ein schillernder Begriff, gleichwohl ist er umstritten. Unterschiedliche Definitionsansätze zeigen die Kernproblematik auf, ausgeschärft ist der Terminus damit jedoch nicht. Das schlägt sich nicht zuletzt in der quantitativen Erfassung des Phänomens nieder. Betroffene Polizeibehörden haben Lagebilder entwickelt, um beurteilen zu können, wie schwerwiegend das Problem Clankriminalität ist. Doch auch sie sind bereits ein Politikum. Entsprechend bedarf es weiterer Untersuchungen und Forschungsansätze.

1.1 Clankriminalität: Wahrnehmung und Auswirkung

Die Wahrnehmung von Kriminalität wird sowohl durch persönliches Erleben, aber vor allem durch die Präsenz im eigenen Informationsradius beeinflusst. Insofern kann das individuelle Medienkonsumerhalten Einfluss auf die Wahrnehmung hinsichtlich Häufigkeit und Art von Kriminalität und damit auf die Kriminalitätsfurcht nehmen. Das Phänomen Clankriminalität ist nicht zwangsläufig ein Gegenstand der Alltagserfahrung sämtlicher Menschen in der Bundesrepublik. Gleichwohl ist das Phänomen prominent in der überregionalen Presse vertreten. Dies liegt nicht zuletzt an spektakulären Überfällen wie auf das Berliner KaDeWe in den Jahren 2009 und 2014²⁶ oder Einbrüchen, wie in das Berliner Bode-Museum 2017²⁷ oder in das Grüne Gewölbe in Dresden 2019.²⁸ Vor allem gewalttätige Fehden, die im öffentlichen Raum ausgetragen werden, belasten das bürgerliche Sicherheitsempfinden besonders und nähren das gewalttätige Image sogenannter Familienclans. Die Aktualität des Phänomens Clankriminalität ergibt sich daher aus der Delinquenz, aber auch aus der öffentlichen Aufmerksamkeit und der Beschäftigung der Sicherheitsbehörden und nicht zuletzt der Politik mit den in Rede stehenden Personengruppen. Dabei fand dies bereits

²⁶ 2014 dauerte der gesamte Überfall lediglich 79 Sekunden, vgl. N. N., WDR v. 20.12.2019.

²⁷ Vgl. Nibbrig, Berliner Morgenpost v. 12.11.2017.

²⁸ Vgl. N. N., Sächsische Zeitung v. 17.9.2021.

Anfang der 2000er-Jahre Aufmerksamkeit; sowohl vereinzelt in der Presse, als auch in der Fachliteratur, wurde aber politisch nicht weiter behandelt.²⁹ Dies änderte sich spürbar in den Jahren 2017/2018. Das Medieninteresse stieg nach immer häufiger auftretenden Gewaltescalationen im öffentlichen Raum und die Frage, ob der Staat dem noch etwas entgegenzusetzen hätte, wurde öffentlich gestellt. Bundesländer, in denen vermehrt Großfamilien mit Kriminalität auffallen, die dem Phänomenbereich „Clans“ zugeordnet werden, wurde die Bekämpfung der Kriminalität dieser Akteure mit eigens auf dieses Phänomen abgestimmten Konzepten verstärkt, wie beispielsweise die wiederholten Verbundkontrollen mehrerer Behörden in Brennpunktab gebieten.

Derweil ist Clankriminalität nicht nur ein sicherheitspolitisches Problem in Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Berlin: Das Bundeskriminalamt (BKA) schätzt selbiges als „*bedeutsam für das gesamte Bundesgebiet*“ ein.³⁰ Dies ergibt sich mitunter aus dem Operationsraum, der ganz Deutschland umfasst. Dabei geht es nicht lediglich um den wirtschaftlichen Schaden, der nach ersten Schätzungen durch Clankriminalität verursacht wird.³¹ Vielmehr wirkt das Phänomen durch seine ungeheure deliktische Bandbreite, öffentlich ausgetragene Gewalt und offene Provokationen wie eine Kampfansage an das in Deutschland geltende Recht. Es beeinträchtigt zunehmend das Sicherheitsgefühl der Menschen in Stadtteilen, in denen sogenannte Clans öffentlich und gewalttätig ihre Fehden austragen. Die Universität Potsdam hatte in Kooperation mit der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) im Jahr 2019 eine Bürgerbefragung im Stadtteil Essen-Altendorf durchgeführt, der als sozialer Brennpunkt und als Problemviertel im Kontext Clankriminalität gilt. Die mittels qualitativ und quantitativ geführten Befragungen sollten Aufschluss über das subjektive Sicherheitsgefühl der Bewohnerinnen und Bewohner im Kontext zu der registrierten Kriminalität durch die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) geben. Die Umfrage Sicherheit im Quartier (SiQua) ergab unter anderem, dass sich 77 % der 1.171 Befragten nach Einbruch der Dunkelheit auf den Straßen nicht mehr sicher fühlen.³² Die Auswertung der registrierten Straftaten zeigte auf, dass gerade Gewalttaten auf einem überdurchschnittlich hohen Niveau blieben, während andere Formen der Kriminalität zurückgingen.³³ Die Dunkelfeldbefragung offenbarte ein deutlich höheres Kriminalitätsaufkommen,

29 Vgl. Henninger, Kriminalistik 12/2002, S. 714 ff. und 5/2019, S. 282 ff. (Nachdruck).

30 BKA (Hrsg.) 2020, S. 32.

31 Vgl. BKA (Hrsg.) 2020, S. 34.

32 Universität Potsdam (Hrsg.) 2019, S. 3.

33 Universität Potsdam (Hrsg.) 2019, S. 2.

B. Kriminalität im Kontext familiärer Subkulturen

als die registrierten Straftaten ausweisen.³⁴ Auch der Einfluss von Medienberichten über Kriminalität im Essener Norden zeigte Wirkung in einer nach eigenen Angaben gestiegenen Kriminalitätsfurcht der Befragten.³⁵

Derweil bleibt bereits der Begriff strittig: Wann spricht man von einem „Clan“ und ist nicht vor allem die Begrifflichkeit „kriminelle Clans“ bereits eine Stigmatisierung? Entsprechend handelt es sich gegenwärtig um ein Politikum. Im Koalitionsvertrag der Parteien SPD/ Die Grünen und FDP heißt es:

„Wir machen die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OK, einschließlich der sogenannten Clankriminalität) zu einem Schwerpunkt unserer Sicherheitsbehörden: durch mehr und bessere Strukturmittlungen, die Nutzung strafrechtlicher Möglichkeiten u. a. bei der Vermögensabschöpfung, die Optimierung der Strukturen bei der Geldwäschebekämpfung und ihrer Ressourcen, eine stärkere Verankerung des Themas in der Ausbildung in den Sicherheitsbehörden, mehr Prävention und einer verbesserten Analysefähigkeit. Die bestehende Koordinierungsstelle OK beim BKA entwickeln wir zu einem Teil der Gemeinsamen Zentren auf gesetzlicher Grundlage weiter. Im OK-Lagebild sollen relevante Gruppierungen, z. B. die der Mafia oder der sogenannten Clankriminalität, aussagekräftiger analysiert werden. Zur sogenannten Clankriminalität wird eine definitorische Klärung herbeigeführt.“³⁶

Mittlerweile existiert eine neue Definition, die zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht veröffentlicht war, siehe Beitrag Prof. Dr. Prof. h.c. Arndt Sinn, Kapitel G, S. 152 ff. Nach wie vor ist das Phänomen Clankriminalität neben seinen begrifflichen Unwägbarkeiten und der mangelnden Präzision ein schwer erfassbares Phänomen. Die fehlende Trennschärfe zu anderen Phänomenen führt nicht selten zum Vorwurf des Generalverdachtes, der von Sicherheitsbehörden gegen ethnische Minderheiten ausgehe. Um diesen Vorwurf zu überprüfen, muss der Blick auf die von den Behörden festgestellte Kriminalität gerichtet und analysiert werden.

1.2 Das Projekt KEEAS als Initiative und Orientierung

Mittlerweile existieren mehrere Aufklärungs- und Forschungsprojekte zum Themenkomplex Kriminalität aus (groß-)familiären Subkulturen. Ein Anfang hierzu wurde in Nordrhein-Westfalen gemacht. Im Jahr 2016 wurde das LKA NRW durch das nordrhein-westfälische Innenministerium beauftragt, die Strukturanalyse „Kriminalitäts- und Einsatzbrennpunkte“ geprägt

34 Universität Potsdam (Hrsg.) 2019, S. 3.

35 Universität Potsdam (Hrsg.) 2019, S. 6.

36 SPD/Die Grünen/FDP 2021, S. 107.

durch ethnisch abgeschottete Subkulturen“ (KEEAS) zu erarbeiten.³⁷ Die interdisziplinäre Betrachtung ist durch eine Projektgruppe innerhalb des Dezernats 14 „Auswerte- und Analysestelle OK“ (AStOK) erstellt und Ende Oktober 2018 zum Abschluss gebracht worden.³⁸ Ziele des Projekts waren die Erfassung der Kriminalitäts- und Einsatzbelastung, die durch fokussierte Personengruppe verursacht wird, eine Darstellung der Sicherheitslage in besonders betroffenen städtischen Gebieten, die Konzipierung von Handlungsempfehlungen sowie die Initiierung weiterer Forschungsprojekte.³⁹

Der Schwerpunkt wurde auf Kriminalität durch Personen gelegt, die über einen türkisch-arabisch-stämmigen Hintergrund mit Bezügen zum Libanon verfügen.⁴⁰ Hierzu wurde zunächst die Herkunft und Migrationsgeschichte der beschriebenen Personengruppe dargestellt, um die Ansiedlung in bestimmte Städte und Gebiete zu erläutern.⁴¹ Das Projekt KEEAS des LKA NRW hat neben einer Arbeitsdefinition⁴² zudem Kriterien für einen Clan erstellt, nach denen eine Zugehörigkeit nach Namen kategorisiert werden kann. Diese Kriterien umfassen:

- Die Verwandtschaft als Bedingung der Mitgliedschaft (Familie als (teil-) kriminelle Solidargemeinde)
- Segmentäre, hierarchisch und regelmäßig patriarchale Struktur nach Abstammung
- Ablehnung der geltenden Rechtsordnung in Deutschland, sowie der Akteure aus Exekutive und Judikative
- Ideologische Legitimation des kriminellen Handelns (Abwertung der Opfer)
- Paralleljustiz durch eigene Autoritäten
- Strategische Eheschließungen mit Zwangscharakter
- Nach außen dokumentiertes Macht- und Gewinnstreben durch Besetzung des öffentlichen Raumes.⁴³

37 LKA NRW (Hrsg.) 2018, S. 5.

38 LKA NRW (Hrsg.) 2018, a. a. O.

39 LKA NRW (Hrsg.) 2018, S. 6. Eine ausführliche Version ist nicht öffentlich und als Verchlussache eingestuft. Die vorliegenden Ausführungen beziehen sich auf den veröffentlichten Bericht wie im Quellenverzeichnis abgebildet. Gleicher gilt für die verwendeten Lagebilder.

40 LKA NRW (Hrsg.) 2018, a. a. O.

41 LKA NRW (Hrsg.) 2018, S. 9 f., S. 16 f.

42 Vgl. die Definitionsansätze des LKA NRW, vgl. LKA NRW (Hrsg.) 2019, S. 7, des LKA Niedersachsen, vgl. LKA Niedersachsen (Hrsg.) 2020, S. 5; des BKA, vgl. BKA (Hrsg.) 2019, S. 10, sowie des LKA Berlin, vgl. LKA Berlin (Hrsg.) 2021, S. 3, ergänzende Indikatoren, vgl. LKA Berlin (Hrsg.) 2021, S. 6.

43 LKA NRW (Hrsg.) 2018, S. 7.

B. Kriminalität im Kontext familiärer Subkulturen

Die Darstellung der registrierten Delinquenz reicht von BtM-Delikten, die als Organisierte Kriminalität gewertet werden, über Gewaltkriminalität, die z. T. auf Auseinandersetzung innerhalb der Community zurückgeführt wird, bis hin zu Betrugsmaschen mittels „Call-ID-Spoofing“.⁴⁴ Dabei werden überwiegend in der Türkei betrügerische Callcenter betrieben, die mit gefälschter Anruferkennung und erfundenen Legenden (z. B. im Kontext „falsche Polizeibeamte“) bevorzugt in Deutschland ansässige Senioren adressieren und sie zur Aushändigung hoher Bargeldbestände nötigen.⁴⁵ Ebenso werden gewerbsmäßiger Wucher, Verkehrsdelikte und Einfuhr schmuggel von Arzneimitteln und Produktfälschungen dem Phänomenbereich Clans zugerechnet.⁴⁶ Daneben werden Schnittmengen mit anderen Phänomenen dargestellt, die ebenfalls kriminogenes Potenzial in sich bergen, wie Kooperationen mit und Personalunionen in der Rockerszene, im Bereich des Rapper- und Boxsportmilieus, sowie in der sog. Car-Posing- und Tuning-Szene.⁴⁷ Die registrierte Bewaffnung reicht von Schlag- über Stich- und Schusswaffen bis hin zu Kriegswaffen.⁴⁸ Als ein wichtiges und besonderes Element wird die Paralleljustiz herausgestellt, die mit eigenen Autoritäten funktioniert und den Rechtsstaat durch eigene Gesetze in der Community nahezu wirkungslos mache.⁴⁹ In diesem Kontext wird auch eine eigene Rechtspraxis zur Sanktionierung empfundener Ehrverletzungen konstatiert.⁵⁰ Nach dieser Bestandsaufnahme werden erste Ansätze bzw. Voraussetzungen für eine wirksame Präventionsarbeit diskutiert. Dabei geht es vor allem um „Aussteigerprogramme“ für kriminelle Familienmitglieder.⁵¹

Die Strukturanalyse KEEAS fand bundesweit Beachtung und wurde zu einer Orientierung für andere Bundesländer, wie auch für die wissenschaftliche Forschung. Während der Bericht den Begriff der „kriminellen Subkulturen“ verwendet, nimmt er gleichzeitig nur spezifische Namen in den Fokus, die die Grundlage für die Erfassung von Kriminalität und Tatverdächtigen in den Lagebildern darstellen.

Das LKA NRW weist darauf hin, dass auch auf polizeifachlicher Ebene wieder im Bund noch in den Ländern ein einheitliches Verständnis darüber besteht, welche Kriterien einen Clan ausmachen, ab wann eine Gruppie-

44 LKA NRW (Hrsg.) 2018, S. 16 ff.

45 LKA NRW (Hrsg.) 2018, S. 17.

46 LKA NRW (Hrsg.) 2018, S. 18.

47 LKA NRW (Hrsg.) 2018, S. 18 f.

48 LKA NRW (Hrsg.) 2018, S. 19.

49 LKA NRW (Hrsg.) 2018, S. 19 f.

50 LKA NRW (Hrsg.) 2018, S. 20 f.

51 LKA NRW (Hrsg.) 2018, S. 21.

rung dem zuzurechnen ist und welche Phänomene und Sachverhalte unter Clankriminalität zu subsumieren sind.⁵²

1.3 Erfassung und Darstellung von Clankriminalität in Lagebildern

Zahlenmaterial zum Aufkommen von Kriminalität liefert für gewöhnlich die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die die registrierte Kriminalität für jedes Berichtsjahr (zurückliegendes Kalenderjahr) veranschaulicht. Sie stellt aus kriminologischer Sicht somit das Hellfeld der Kriminalität dar. Auf Basis der PKS allein kann das Phänomen Clankriminalität nicht vollständig eingeschätzt werden. Daneben liefert die PKS keinerlei Zusammenhänge zwischen Taten, Personen und Gruppen. Um die Clankriminalität systematisch zu erfassen, werden daher von den besonders betroffenen Bundesländern Lagebilder entwickelt. Polizeiliche Lagebilder sollen einen umfassenden Überblick über komplexere Kriminalitätsphänomene geben und damit einen kriminalpolitischen Konsens über die Gefahren schaffen. In der PKS sind die Datensätze anonymisiert, auch werden lediglich Nationalitäten erfasst, die im Kontext Clankriminalität alleine jedoch nur wenig zielführend sind. Die ethnische Herkunft oder Zugehörigkeit wird hingegen in der PKS nicht erfasst. Daher bietet sie nur wenig Möglichkeiten zur Auswertung von Kriminalität, die unter Clankriminalität zu subsumieren ist. Die Straftaten finden erst dann Eingang in die PKS, wenn sie nach Anzeigenaufnahme und Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft übermittelt werden. Dem gegenüber können im Berichtsjahr eines Lagebildes Verfahren im Sinne einer Eingangsstatistik abgebildet werden, bevor die polizeiliche Bearbeitung abgeschlossen ist.⁵³ Die später stattfindende justizielle Bewertung wird weder in den Lagebildern noch in der PKS berücksichtigt. Das bedeutet, Lagebilder sind, wie die PKS auch, Eingangsstatistiken, die nichts über den Ausgang eines Strafverfahrens aussagen. Wie in der PKS auch werden nur polizeiliche Vorgänge in dem Lagebild zur Clankriminalität berücksichtigt. Festgestellte Straftaten durch andere Behörden (z. B. Zoll oder Finanzamt) werden nicht erfasst.

Die polizeilich erfassten Vorgänge werden nicht zwangsläufig innerhalb eines Berichtsjahres abgeschlossen. Die Bearbeitung kann sich bei komplexen Sachverhalten, wie beispielsweise in OK-Verfahren, über mehrere Jahre erstrecken.⁵⁴ Folglich können die Erkenntnisse aus einem Lagebild nicht

52 LKA NRW (Hrsg.) 2019, S. 7.

53 LKA NRW (Hrsg.) 2021, S. 10.

54 LKA (Hrsg.) 2021, a. a. O.

B. Kriminalität im Kontext familiärer Subkulturen

mit der PKS oder mit anderen Rechtspflegetatistiken der Justiz verglichen werden.⁵⁵

Um das Phänomen zu beschreiben und darauf basierend zu erfassen, müssen bei den Lagebildern zur Clankriminalität standardisierte Analysemodelle genutzt werden, damit eine Selektion der entsprechenden Fallinformationen vorgenommen werden kann.⁵⁶ Der Vorteil von Lagebildern liegt darin, dass man die einzelnen Kriminalitätshäfen (z. B. Rauschgifthandel, unterschiedliche Arten von Betrugsmaschen, etc.) darstellen und in Wesen und Vorgehen erläutern kann. Generell sind behördliche Lagebilder als Verschlussache (VS-NfD) zu behandeln. Öffentliche Lagebilder beinhalten daher nur einen ausgewählten Teil der Informationen. Die Landeskriminalämter der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Berlin haben unlängst öffentliche Lagebilder erstellt, die nicht nur die registrierten Straftaten darstellen, sondern auch Zusammenhänge und Begehungswise besonderer Kriminalitätsformen erläutern, was allein durch die Erfassungs- und Darstellungssystematik der PKS nicht möglich wäre. Auch wenn die öffentlichen Lagebilder nur einen Einblick gewähren und wie dargestellt nur ermittelte Tatverdächtige und registrierte Straftaten ohne Notwendigkeit einer gerichtlichen Verurteilung abbilden, zeigen sie wichtige Bezüge, sowie Tendenzen der Kriminalitätsentwicklung auf. Doch auch in Hinblick auf die Kriminalprävention besitzen Lagebilder relevante soziodemografische Daten zu den Tatverdächtigen, wie Geschlecht und Alter. Diese können für die Entwicklung zielgerichteter Präventionsangebote genutzt werden.

1.3.1 Lagebilder zur Clankriminalität des LKA Nordrhein-Westfalen

Das Landeskriminalamt in Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2018 bundesweit das erste öffentliche Lagebild zur Clankriminalität herausgegeben. Mittlerweile sind drei Lagebilder zu diesem Themenkomplex veröffentlicht. Das erste Lagebild umfasst dabei einen dreijährigen Berichtszeitraum von 2016 bis 2018. In den drei Jahren wurden in NRW 14.225 Delikte registriert, bei denen 6.449 tatverdächtige Angehörige arabisch-türkischstämmiger Großfamilien als Tatverdächtige in Erscheinung getreten sind.⁵⁷ Das LKA NRW registrierte im dreijährigen Berichtszeitraum insgesamt 5.606 solcher Taten, davon 1.755 schwere Gewaltdelikte,⁵⁸ 2019 wurden 2.316 entsprechende Taten in NRW registriert, davon 789 schwere Gewaltdelik-

55 LKA (Hrsg.) 2021, a. a. O.

56 LKA Niedersachsen (Hrsg.) 2021, S. 4.

57 LKA NRW (Hrsg.) 2019, S. 9.

58 LKA NRW (Hrsg.) 2019, S. 11.

te.⁵⁹ Der Tatertrag, der durch illegale Aktivitäten im Berichtszeitraum erwirtschaftet werden konnte, wird mit 10,7 Millionen Euro beziffert; davon konnten die Strafverfolgungsbehörden nach eigenen Angaben 1,5 Millionen Euro sichern.⁶⁰

Im zweiten Lagebild zur Clankriminalität im Berichtsjahr 2019 des LKA NRW wurde die Erfassung in Allgemeine Kriminalität (AK) und Organisierte Kriminalität (OK) unterteilt. Zusätzlich wurde die Erfassungssystematik erweitert und um schwere Verkehrsdelikte ergänzt. Wurden im ersten Lagebild noch 104 Familiennamen mit Clanbezug gewertet, sind es im zweiten Lagebild 111.⁶¹ Hinsichtlich der Geschlechterverteilung zeigt die Auswertung, dass Frauen, wie bereits im ersten Lagebild, in etwa 20 Prozent als Tatverdächtige registriert werden.⁶² Gegenüber dem ersten Lagebild aus dem Vorjahr stieg die Zahl der registrierten Straftaten von 4.595 im Berichtsjahr 2018 auf 6.104 und die Anzahl der erfassten Tatverdächtigen von 2.832 auf 3.779, davon sind 569 der Tatverdächtigen ein Resultat der methodischen Weiterentwicklungen.⁶³

Für das Berichtsjahr 2020 wurden weniger Straftaten im Kontext Clankriminalität registriert, was der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung entspricht, die sehr stark durch die Covid-19-Pandemie beeinflusst wurde. Die Analyse des LKA NRW zeigt bei den erfassten Straftaten einen phänomenologischen Schwerpunkt mit 28,2 % bei den Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, gefolgt von sonstigen Straftaten gemäß dem Strafgesetzbuche (StGB) mit 19,1 % und Vermögens- und Fälschungsdelikten mit 17,0 %.⁶⁴ Die im Berichtsjahr 2019 erstmals erfassten Verkehrsstraf- taten sind mit 12,5 % der Gesamtsumme weiterhin von nicht unerheblicher Bedeutung.⁶⁵ Bei den Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit sind Körperverletzungsdelikte von besonderer Relevanz. Bei Erfüllen mehrerer Delikte innerhalb einer Strafanzeige ist jeweils das schwerwiegendste Delikt betrachtet worden.⁶⁶ Mehrfachtatverdächtige unter vier Straftaten im Berichtszeitraum verteilten sich ab dem Jugendalter (14 Jahre) bis 40 Jahren. Vor allem die Altersgruppe 26–30 Jahre sticht vor

59 LKA NRW (Hrsg.) 2020, S. 34.

60 LKA NRW (Hrsg.) 2019, S. 16.

61 LKA NRW (Hrsg.) 2020, S. 10.

62 LKA NRW (Hrsg.) 2020, S. 17.

63 LKA NRW (Hrsg.) 2020, S. 11.

64 LKA NRW (Hrsg.) 2021, S. 16.

65 LKA NRW (Hrsg.) 2021, a. a. O.

66 LKA NRW (Hrsg.) 2021, a. a. O.

B. Kriminalität im Kontext familiärer Subkulturen

allem heraus.⁶⁷ Bei Mehrfachatverdächtigen mit fünf Delikten und mehr im Erfassungszeitraum sticht die Gruppe der Heranwachsenden zwischen 18–21 Jahren heraus.⁶⁸

1.3.2 Lagebilder zur Clankriminalität des LKA Niedersachsen

Das LKA Niedersachsen orientiert sich am zweiteiligen Begriffsverständnis der Landesrahmenkonzeption (LRK), wonach der Clan eine durch verwandtschaftliche Beziehungen und eine gemeinsame ethnische Herkunft verbundene Gruppe ist. Dabei geht Niedersachsen nicht alleine vom Namen her aus, sondern setzt den Marker „Clankriminalität“ auf OK-Verfahren.⁶⁹ Es handelt sich nicht somit nicht um eine feste Definition, sondern um Zuordnungskriterien für die Erfassung. Das Problem der Definition von Clankriminalität wird auch hier deutlich. Der Definitionsansatz macht ersichtlich, dass sich Clankriminalität ebenfalls nicht trennscharf beschreiben lässt, was aber bereits an der grundlegenden Definitionsproblematik des Begriffs „Clan“ liegt, denn die verübte Kriminalität muss nicht zwangsläufig der OK zuzuordnen sein (beispielsweise öffentliche Auseinandersetzungen aufgrund von Ehrverletzung o. Ä.). Die kriminelle Clanstruktur ist demnach ein durch ergänzende Indikatoren geprägter Clan.

„Diese Indikatoren umfassen unter anderem

- das Ausleben eines stark überhöhten familiären Ehrbegriffs und das innerfamiliäre Sanktionieren von Verstößen gegen diesen Ehrbegriff,
- das Voranstellen von familieninternen, oft im Gewohnheitsrecht verwurzelten Normen über das Gesetz und die Verfassung,
- ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft, welche durch ein hohes Mobilisierungspotential gestützt wird,
- das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen unter Ausnutzung clanimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotentiale,
- eine mangelnde Integrationsbereitschaft, die mitunter Aspekte einer Ghettoisierung bis hin zur inneren Abschottung enthält und ein bewusstes oder generelles Ablehnen der allgemeinen Rechtsordnung erkennen lässt und
- eine den Rechtsstaat umgehende oder unterlaufende Paralleljustiz.“⁷⁰

67 LKA NRW (Hrsg.) 2021, S. 17.

68 LKA NRW (Hrsg.) 2021, a. a. O.

69 LKA Niedersachsen (Hrsg.) 2020, S. 6.

70 LKA Niedersachsen (Hrsg.) 2020, S. 5.

Das niedersächsische LKA behält sich mit seiner Formulierung vor, den Begriff Clan nicht zu kriminalisieren und den bislang nicht abschließenden Indikatorenkatalog zur Subsumtion nutzen, ihn aber noch weiter ergänzen zu können. Das LKA verweist darüber hinaus auf gegenwärtige länderübergreifende Initiativen, um den Begriff Clankriminalität konkreter zu gestalten.⁷¹

In Niedersachsen wurde erstmalig für das Berichtsjahr 2019 ein öffentliches Lagebild zur Clankriminalität herausgegeben. Für dieses wurden insgesamt 1.646 Personen als Angehörige von Familienclans als Tatverdächtige oder Beschuldigte erfasst. Davon sind 87 Prozent männlich und mehr als 50 Prozent in einem Alter von unter 30 Jahren. Die Beschuldigten oder Tatverdächtigen kommen ursprünglich aus 49 verschiedenen Staaten. In Bezug auf die Staatsangehörigkeit dominiert die Bundesrepublik Deutschland mit 890 Tatverdächtigen (TV), gefolgt vom Libanon (167 TV), der Türkei (162 TV), Syrien (83 TV) und Rumänien (53 TV).⁷² Von den 1.646 Tatverdächtigen traten 1.291 Personen (78,4 %) im Berichtsjahr nur einmalig in Erscheinung. In 52,4 % der 1.585 Ermittlungsverfahren agierten sie als Einzeltäter. In 47,6 % der Verfahren agierten sie gemeinsam mit einem anderen oder mehreren anderen Tatverdächtigen gemeinschaftlich.⁷³ Insgesamt wurden Vermögenswerte in Höhe von knapp 5,7 Millionen Euro vorläufig gesichert. Davon entfielen jeweils ca. 2.600 Fälle in den Bereich der Eigentums- und Betrugsdelikte.⁷⁴ Insgesamt wurden für das Berichtsjahr 2019 sieben Straftaten gegen das Leben und 12 gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfasst. Den größten Anteil nahmen Rohheitsdelikte ein, die 569-mal Gegenstand von Ermittlungsverfahren wurden.⁷⁵

Das zweite Lagebild zur Clankriminalität in Niedersachsen für das Berichtsjahr 2020 wurde erstmalig von Polizei und Justiz herausgegeben. Daher werden Tatverdächtige und Beschuldigte aufgeführt. Insgesamt 1.951 Fälle wurden dem Phänomenbereich Clankriminalität zugeordnet.⁷⁶ Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit machen dabei den überwiegenden Teil der Gesamtfälle der Clankriminalität aus. 1.886 Personen wurden als Tatverdächtige oder Beschuldigte erfasst.⁷⁷ Davon waren 85 Prozent männlich und mehr als 40 Prozent in einem Alter von unter 25 Jahren. 71 % der registrierten Tatverdächtigen besitzen die deutsche Staatsangehö-

71 LKA Niedersachsen (Hrsg.) 2020, a. a. O.

72 LKA Niedersachsen (Hrsg.) 2020, S. 9 f.

73 LKA Niedersachsen (Hrsg.) 2020, S. 10.

74 LKA Niedersachsen (Hrsg.) 2020, S. 17 ff.

75 LKA Niedersachsen (Hrsg.) 2020, S. 8.

76 LKA Niedersachsen (Hrsg.) 2021, S. 7

77 LKA Niedersachsen (Hrsg.) 2021, S. 11.